

JULI 2016

# STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



## LIEBE KLIENTINNEN & KLIENTEN!

**Die Bundespräsidentenwahl war für Österreich ein trauriges Schauspiel, das sich jetzt auch noch wiederholt. Die verfügbaren Kandidaten spiegeln die Ressourcen unserer politischen Elite wider. Das betrifft viele Bereiche. Ob in der Medizin, bei der Bildung, Sicherheit oder in der Wirtschaft - überall kränkelt es.**

Besonders schmerzhaft in unserer täglichen Praxis ist das **zunehmend krankhaft verkomplizierte Steuersystem mit Vermischungen von fiskalischen und sozialpolitischen Elementen**, das jegliche Treffsicherheit und Systematik vermissen lässt. In logischer Konsequenz sollte doch wohl jeder betrieblich veranlasste Aufwand von den korrespondierenden steuerpflichtigen Einnahmen abzugsfähig sein. Dieser Grundsatz wird nicht nur von der Finanzverwaltung, sondern auch von der Gerichtsbarkeit vielfach mit Füßen getreten.

Dazu gibt es unzählige Beispiele: Von den Systemwidrigkeiten rund um den PKW bis hin zum Fehljudikat zur Absetzbarkeit der Berufsbekleidung. Letzteres führte dazu, dass nicht vom einschlägigen Fachhandel bezogene Berufskleidung von der Finanz negiert wird, es sei denn, das Textil ist gut sichtbar mit Ihrem Logo versehen. Dazu finden Sie in dieser Ausgabe einen nützlichen Gastbeitrag der Stickerei Cappet. Ähnlich gelagert ist die Problematik bei Werbegeschenken. Auch hier ist die Rechtslage unsystematisch. Lesen Sie dazu, unter dem Titel „Werbegeschenke“, warum das übliche Fläschchen Wein steuerlich nicht optimal ist und was doch noch geht. Und außerdem gibt es noch ein Zuckerl für Gründer, Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht und eine Möglichkeit unserem irrwitzigen Steuersystem auf **legale** Weise zu entkommen - mit lieben Grüßen aus Santa Cruz (nicht gleich-

## INHALTE

- Gutscheine für Gründer
- Werbegeschenke: Lieber Golfbälle statt Weinflaschen
- Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht
- Gastbeitrag: „Corporate wear spart Kosten“
- Liebe Grüße aus Santa Cruz . . . Eine Steuerdestination der Extraklasse

zusetzen mit den Geschehnissen des Panama-Skandals).

Damit wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und einen superschönen Sommer.

Herzlichst Ihr Team Tirol

# STEUER & WIRTSCHAFT

## GUTSCHEINE FÜR GRÜNDER: 200 EURO GESCHENKT

**Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat 2016 erneut eine Gründerinitiative gestartet, die Betriebsgründern bares Geld bringen kann.**

Im Ergebnis führt dies dazu, dass Unternehmer, die als Neugründer im Sinne des Neugründungsförderungsgesetzes (NEUFÖG) gelten, **für den ersten Jahresabschluss einen Gutschein im Wert von 200,- Euro** erhalten. Dieser Gutschein wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgegeben.

Als Neugründer im Sinne dieser Aktion gelten Sie dann, wenn Sie eine bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur durch Neueröffnung eines Betriebes schaffen und sich dabei innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt haben. Das heißt, **dieser Gutschein wird nur bei einer Betriebsneueröffnung, nicht aber bei einer Betriebsübernahme gewährt.**



Weiters ist der Gutschein an ein bestimmtes von der Kammer vorgegebenes Prozedere geknüpft, wie folgt: Der Gründer bestellt bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die sogenannte Gründerbox inklusive Gutschein. Letzteren gibt er dann beim Steuerberater zusammen mit der sogenannten NEUFÖG-Bescheinigung ab. Der Steuerberater schickt diese Unterlagen zusammen mit seiner Rechnung dann wiederum an die Kam-

mer und bekommt die 200,- Euro des Gutscheines erstattet, und Sie bezahlen nur das verminderte Honorar.

**Unser Service:** Wir bestellen die Gründerbox samt Gutschein für Sie bei der Kammer und füllen ebenso das NEUFÖG-Formular für Sie aus. So bekommen Sie ganz ohne Bürokratie und lästige Gutscheinabwicklung 200,- Euro.

## WERBEGESCHENKE: LIEBER GOLFBÄLLE STATT WEINFLASCHEN

**Nach einem aktuellen Judikat des Bundesfinanzgerichtes sind Weinflaschen als Werbegeschenke steuerlich nicht absetzbar.**

Ja, nicht einmal dann, wenn das Logo des Betriebes etikettiert wird und das gute Fläschchen unter 40,- Euro kostet, liegt steuerrelevanter Werbeaufwand vor. Basis dieser merkwürdigen Rechtsansicht ist eine verstaubte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von anno Schnee (1999). Darin heißt es, dass **Aufwendungen, die dazu dienen geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen** sind.

Davon ausdrücklich ausgenommen sind Gegenstände, die aus Gründen der Werbung überlassen werden und geeignet sind, eine entsprechende Werbewirksamkeit zu entfalten (z.B. Kalender und Kugelschreiber). Die Finanzrichter haben befunden, dass ein gutes Tröpfchen Wein weniger Werbewirkung entfalte, als so manch hässlicher Plastik-Kugelschreiber oder ein Kalender im digitalen Zeitalter.

### **Tipp zur Schadensbegrenzung:**

Bei Ihrer golfspielenden Kundschaft sollten Sie von Weinflaschen auf Golfbälle mit ihrem Firmenlogo umsteigen. Diese



sind immer wieder im Blickfeld, womit die Werbewirksamkeit, so wie bei einem Kalender oder Kuli, laufend und über längere Zeit gegeben ist. Zumindest gibt es hier noch kein abschlägiges Judikat.

## ERLEICHTERUNGEN BEI DER REGISTRIERKASSENPFLICHT

**Nun ist es bei der Registrierkassenpflicht doch noch zu Erleichterungen gekommen. Davon profitieren inhaltlich Kleinbetriebe sowie Vereine und politische Parteien. In zeitlicher Hinsicht kommt es für alle nach wie vor Betroffenen wenigstens zu einem Zeitgewinn. Lesen Sie hier, inwieweit Sie zu den Profiteuren gehören und was Ihnen dadurch nun tatsächlich erspart bleibt:**

### Erleichterungen für Unternehmer:

Hier ist es zu einigen wenn auch nur kleinen aber dennoch ganz praktischen Zugeständnissen gekommen, wie folgt:

- **Zeitgewinn für alle:**  
Bisher war ja geplant, dass bereits mit Jahreswechsel auch die kryptographische Signatur gegen Manipulation umgesetzt werden muss. Zur Erinnerung: Das ist eine technische Sicherheitseinrichtung, mit der die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen jedes Barumsatzes sichergestellt werden kann. Mit dieser technischen Aufrüstung hat es nun doch noch etwas Zeit. Der Gesetzgeber hat das Inkrafttreten dieser Bestimmung um 3 Monate, nämlich vom bisher 1.1. auf den nunmehr 1.4.2017, verschoben.
- **Kalte-Hände-Regelung:**  
Von dieser Regelung (siehe Ausgabe „Steuer & Wirtschaft“ Herbst 2015) kann nun auch, losgelöst vom Gesamtumsatz, Gebrauch gemacht werden, wenn nur ein Teil des Umsatzes außerhalb von festen Räumlichkeiten erzielt wird. Danach ist der außerhalb erzielte Teilumsatz von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, wenn dieser Teilumsatz maximal 30.000,- Euro p.a. erreicht.

- **Hüttengaudi:**  
Ebenso können auch Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten weiterhin von der vereinfachten Losungsermittlung Gebrauch machen, wenn die Umsatzgrenze von 30.000,- Euro nicht überschritten wird.



- **Kreditinstitute brauchen gar keine:**  
Da diese bereits einer strengen staatlichen Aufsicht unterliegen, ist der Gesetzgeber nun darauf gekommen, dass für Kreditinstitute die Registrierkassenpflicht entfallen kann.

### Erleichterungen für Vereine & Co:

- **Grund zum Feiern für Vereine:**  
Gemeinnützige Vereine und Körperschaften Öffentlichen Rechts brauchen für Feste im Ausmaß von 72 Stunden keine Registrierkasse.
- **Für politische Parteien ebenso:**  
Diese dürfen bis zu einem Umsatz von jährlich 15.000,- Euro ebenso bis zu 72 Stunden p.a. ohne Registrierkasse feiern, wenn die Überschüsse für gemeinnützige oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.
- **Vereinskantine läuft auch ohne:**  
Ist die Kantine eines gemeinnützigen Vereins maximal an 52 Tagen pro Jahr geöffnet und beläuft sich der Jahresumsatz maximal auf 30.000,- Euro, so kommt man auch hier weiterhin ohne Registrierkasse über die Runden.

## DIE PLUSPUNKTE IM ÜBERBLICK

**Da man in letzter Sekunde nun doch erkannt hat, dass Klein- u. Mittelbetriebe sowie auch gemeinnützige Vereine mit der neuen Registrierkassenpflicht an die Grenze des Machbaren stoßen, gibt es in diesen Bereichen nun folgende Erleichterungen:**

- Zeitgewinn hinsichtlich des Inkrafttretens der verpflichtenden technischen Sicherheitseinrichtung. Auf die kryptographische Signatur muss nun erst mit 1.4.2017 aufgerüstet sein.
- Umsätze, die außerhalb von festen Räumlichkeiten erzielt werden, sind ausgenommen, wenn sie für sich 30.000,- Euro nicht überschreiten.
- Feiern von gemeinnützigen Vereinen & Körperschaften öffentlichen Rechts sowie auch von politischen Parteien sind bis zu einer gewissen Größenordnung von der Registrierkassenpflicht ausgenommen.
- Kreditinstitute sind nun gänzlich unbetroffen.

## GASTBEITRAG FIRMA CAPPET, STICKEREI MAIR: „CORPORATE WEAR SPART KOSTEN“

**Berufsbekleidung mit Wiedererkennungseffekt nennt man Corporate Wear. Durch einheitliche Firmenbekleidung erhält man neben einem professionellen Auftritt auch noch eine Steigerung des Zusammenhalts der Mitarbeiter, was zu mehr Motivation führt.**

Zudem kommt es zu einem finanziellen Vorteil, da Bekleidung, die mit Logo versehen ist, zur Gänze steuerlich absetzbar ist. Als Veredelungsmethode eignet sich im medizinischen Bereich eine Bestickung. Stickgarn hat eine ausgezeichnete Gebrauchs- und Waschbarkeit und ist daher einem Druck vorzuziehen.

Auch preislich ist der Stick erschwinglich und auch für Kleinmengen rentabel.



So kann ein Stickprogramm für ein Firmenlogo bereits ab ca. 60,- Euro erstellt werden. Dabei handelt es sich um Einmalkosten, da dieses Programm in der Folge für jeden weiteren Stickauftrag immer wieder verwendet werden kann. Die Stickkosten selbst belaufen sich für ein dreifarbiges Bruststück (Logo 8 x 5 cm) auf ca. 5,- Euro. Optional kann zusätzlich ein personali-

siertes Namensstick zum Preis von ca. 6,- Euro angebracht werden.

Diese relativ geringen Stickkosten machen sich von selbst bezahlt, da damit dann die gesamte bestickte Arbeitskleidung steuerlich abgesetzt werden kann. Somit haben sie neben einem professionellen Auftritt auch noch einen steuerlichen Vorteil.

Wir freuen uns, wenn wir Sie dabei unterstützen dürfen.

**CAPPET**  
Stickerei Mair

**Wir besticken fast alles!**

T-Shirts | Caps | Jacken | Aufnäher | u.v.m.

[www.cappet.at](http://www.cappet.at) 0512/280040

Harterhofweg 6, 6020 Innsbruck, [info@cappet.at](mailto:info@cappet.at)

## LIEBE GRÜSSE AUS SANTA CRUZ . . . - EINE STEUERDESTINATION DER EXTRAKLASSE -

**Santa Cruz ist die Hauptstadt von La Palma und liegt in der steuerbegünstigten kanarischen Sonderzone ZEC (Zona Especial Canaria). Diese Zone wurde von der EU zur Förderung der Wirtschaft auf den Kanaren aktuell bis zum 31.12.2026 genehmigt. Neugründungen zur Lukrierung der Steuervorteile sind noch bis Ende 2020 möglich.**

Lesen Sie hier am Beispiel La Palma, was auf den Kanaren zu holen ist und welche Voraussetzungen daran geknüpft sind:

### **Körperschaftsteuer 4%:**

Das Herzstück der kanarischen Steuer-spezialitäten ist der stark reduzierte Körperschaftsteuersatz in Höhe von lediglich 4 % auf einen wesentlichen Teil der Bemessungsgrundlage. Davon können Gesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person (SL), die sich auf den Kanaren ansiedeln, profitieren. Die auf den Kanaren erwirtschafteten Gewinne können steuerfrei an eine Österrei-

chische Mutter ausgeschüttet werden. Erfolgt die Ausschüttung an eine natürliche Person, dann werden 15% einbehalten, welche in Österreich anrechenbar sind. Voraussetzung ist, dass man es schafft, in das dafür vorgesehene offizielle Unternehmensregister eingetragen zu werden.

### **Genehmigungsverfahren - eine überwindbare Hürde:**

Die Eintragung in das offizielle Unternehmensregister der kanarischen Sonderzone ist an ein Genehmigungsverfahren gebunden. Die Genehmigung setzt voraus, dass mindestens einer der Geschäftsführer seinen Wohnsitz dort hat und einer der gelisteten Geschäftszwecke vorliegt. Dazu gehören neben bestimmten Industrie- und Herstellungsbetrieben auch die Gewinnung von Bodenschätzen, der Anbau von Heil- und Pharmapflanzen, Fischerei und Aquakultur, Transport, Reisebüros,

Handel, Werbung, Ausbildung, Forschung & Entwicklung, Wissenschaft, Sport, Consulting und einige weitere Dienstleistungen.

### **Geringe Mindestinvestition:**

Weiters müssen mindestens drei neue Arbeitsplätze geschaffen und 50.000,- Euro investiert werden.

### **Kleine Umsatzsteuer:**

Neben den ertragsteuerlichen Vorteilen wird auf den Inseln statt der spanischen Mehrwertsteuer eine deutlich niedrigere Inselsteuer in Höhe von nur 7% erhoben.

### **Keine Grunderwerbsteuer:**

Wenn Sie es auf die besagte Liste schaffen, ist für Ihre SL zudem der Erwerb von Immobilien sowohl von der Grunderwerbsteuer als auch von der Umsatzsteuer befreit.

